

Weisung 201711008 vom 20.11.2017 - Überarbeitung der Fachlichen Weisungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II

Laufende Nummer: 201711008

Geschäftszeichen: AM 42 / FU – II-1224.1

Gültig ab: 20.11.2017

Gültig bis: 20.11.2022

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen


Bezug:

- Weisung 201611013 vom 21.11.2016 - Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II – Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen
- Information 201607030 vom 20.07.2016 - Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (9. SGB II-Änderungsgesetz) – Änderungen bei der öffentlich geförderten Beschäftigung
- HEGA 01/12 - 09 - Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt hier: Öffentlich geförderte Beschäftigung

Mit den Fachlichen Weisungen zu §16e SGB II erfolgt eine Klarstellung, dass während der Förderung von Arbeitsverhältnissen Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines vorab beschriebenen Tätigkeitsspektrums möglich sind. Solche Arbeitsplatzwechsel sollen die Chancen auf einen Übergang in eine nachhaltige Beschäftigung verbessern. Die Förderung richtet sich nach der individuellen Einschränkung der Leistungsfähigkeit im Rahmen eines konkret festgelegten Tätigkeitsspektrums.

1. Ausgangssituation

Die Bundesagentur für Arbeit setzt beim Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit einen geschäftspolitischen Schwerpunkt. Die Problemlagen langzeitarbeitsloser Menschen sind heterogen und erfordern differenzierte Lösungen.



Für langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Menschen, die mittel- bis längerfristig keine Chance auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben, sollen für einen begrenzten Zeitraum Arbeitsmöglichkeiten gefördert werden, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Die Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e SGB II bietet die Möglichkeit, für diese Menschen im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse soziale Stabilisierung und Teilhabe zu schaffen und die geförderten Personen im Anschluss nachhaltig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die im Rahmen solcher Beschäftigungsverhältnisse ausgeübten Tätigkeiten müssen – anders als bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II – nicht im öffentlichen Interesse liegen und die Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität nicht erfüllen.


Durch eine veränderte Auslegung der Gesetzesnorm werden die Möglichkeiten zur Nutzung der FAV erweitert. Arbeitsplatzwechsel bei Beibehaltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigungsfähigkeit der geförderten Arbeitnehmer/innen und die Chancen auf Übergänge in nachhaltige Beschäftigung unterstützen.

2. Auftrag und Ziel

Mit den geänderten Fachlichen Weisungen wird die Gesetzesnorm § 16e Abs. 2 SGB II dahingehend ausgelegt, dass die Förderung nicht mehr nur bezogen auf die individuelle Einschränkung der Leistungsfähigkeit der/des eLb im Hinblick auf einen konkreten Arbeitsplatz, sondern alternativ auch bezogen auf die individuelle Einschränkung der Leistungsfähigkeit der/des eLb im Hinblick auf ein konkretes und vor Beginn der Förderentscheidung abschließend festgelegtes Tätigkeitsspektrum erfolgen kann. Damit ist es möglich, Arbeitnehmer/innen auf verschiedenen Arbeitsplätzen bei Beibehaltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses und im Falle der Arbeitnehmerüberlassung auch bei einem Entleiher zu erproben.

Werden geförderte Arbeitnehmer/innen zur Arbeitsleistung bei einem Entleiher eingesetzt und unterliegen für diese Zeit den Weisungen des Entleihers, handelt es sich regelmäßig um erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung. Es gelten die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Für die Förderung von Arbeitsverhältnissen gelten die Regelungen zum Eingliederzuschuss nach §§ 88 ff. SGB III entsprechend (dort Ziffer 6.1).

Die sozialpädagogische Betreuung während der geförderten Arbeitsverhältnisse soll so ausgerichtet werden, dass bestehende Beschäftigungsverhältnisse stabilisiert,



Anschlussperspektiven nach Beendigung der FAV rechtzeitig initiiert und Übergänge in ungeförderte, nachhaltige Beschäftigung geschaffen werden.

Die Regelungen der bislang geltenden Fachlichen Weisungen FAV wurden entsprechend aktualisiert. Die Änderungen können der Änderungshistorie entnommen werden.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift